

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 1992/9/29 5Ob1074/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1992

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr.Jensik als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner, Dr.Klinger, Dr.Schwarz und Dr.Floßmann als weitere Richter in der Rechtssache des Antragstellers Dr. Lukas K\*\*\*\*\*, wider die Antragsgegnerin Monika P\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr.Michael Mohn, Rechtsanwalt in Wien, wegen § 26 Abs 1 Z 4 (§ 17 Abs 2 Z 1) WEG infolge außerordentlichen Rekurses der Antragsgegnerin gegen den Sachbeschuß des Landesgerichtes für ZRS Wien als Rekursgerichtes vom 16.Juni 1992, GZ 41 R 784/91-16, den

Beschluß

gefaßt:

## **Spruch**

Der außerordentliche Rekurs der Antragsgegnerin wird gemäß 37 Abs 3 Z 16 bis Z 18 MRG iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).

## **Text**

Begründung:

### **Rechtliche Beurteilung**

§ 8 Abs 4 WEG 1948 normiert ausdrücklich, daß eine abweichende vertragliche Regelung dritten Personen gegenüber keine Wirksamkeit erlangt. Der AB über den Entwurf des WEG 1948 (676 BlgstProt NR V.GP, 4) begründet die mangelnde Wirkung gegenüber Dritten damit, daß durch eine derartige Bindung Rechtsnachfolgern und Hypothekargläubigern Nachteile erwachsen könnten. Damit ergibt sich die mangelnde Wirksamkeit einer solchen (rechtswirksam zustandegekommenen) Vereinbarung - jedenfalls gegenüber einem Einzelrechtsnachfolger - schon aus dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Auch die Lehre hat diesen Standpunkt vertreten (vgl Klang in Klang2 III, 1172; Faistenberger-Barta-Call, Rz 8 zu § 29 WEG, 851; Borotha 39). Im Hinblick auf diese klare Rechtslage steht das Fehlen einer Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes - es liegen eine Mehrzahl zweitinstanzlicher Entscheidungen vor (MietSlg 34.548/43, 35.632, 36.639, 39.642) - der Ablehnung der Annahme einer erheblichen Rechtsfrage nicht entgegen. Im übrigen hat bereits auch der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 7 Ob 190/63 (MietSlg 15.591/40) im Zusammenhang mit der mangelnden Wirksamkeit einer Vereinbarung nach § 8 Abs 4 WEG 1948 Dritten gegenüber auf den Zweck dieser Norm iS des Schutzes der Rechtsnachfolger hingewiesen. Auch in der Entscheidung 1 Ob 635/80 (MietSlg 32.509 und 32.543) kommt die Unwirksamkeit einer Vereinbarung nach § 8 Abs 4 WEG 1948 - bezüglich 32.543 hinsichtlich Erträgnissen - klar zum Ausdruck.

## **Anmerkung**

E30623

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1992:0050OB01074.92.0929.000

### **Dokumentnummer**

JJT\_19920929\_OGH0002\_0050OB01074\_9200000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>